

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Schleswig-Holsteinischen Landtags (Drks. 18/1746)**

Der vorliegende Entwurf zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes (SH AbgG) erweitert auf der einfachgesetzlichen Ebene das sog. Behinderungsverbot. Während eine Kündigung oder Entlassung wegen politischer Betätigung bislang nur gegenüber gewählten Abgeordneten und Bewerbern um ein Mandat bis zur Wahl grundsätzlich unzulässig ist, soll dies nunmehr – jedenfalls für einen Zeitraum von sechs Monaten nach der Wahl – auch für nicht gewählte Bewerber gelten. Im Ergebnis wird damit die Gruppe der in der Wahl erfolglos gebliebenen Kandidaten neu in den Schutz des Behinderungsverbots einbezogen.

Das Verbot der Behinderung der Mandatsübernahme und das Verbot der Behinderung der Mandatsausübung (Art. 4 LV) sind Folgerungen aus dem Schutz des passiven Wahlrechts und aus dem freien Mandat (*N. Achterberg/M. Schulte*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, Kommentar zum Grundgesetz, Bd. 2, Art. 48 Rn. 26). Der Begriff der „Behinderung“ der Abgeordnetentätigkeit wird nach den grundsätzlichen Klärungen des Abgeordnetenstatus` im Ersten „Diätenurteil“ des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 40, 296) überwiegend eng ausgelegt. Der Anwendungsbereich der Norm ist danach nur dann eröffnet, wenn eine Maßnahme vorliegt, die darauf abzielt, die Übernahme oder Ausübung eines Abgeordnetenmandats zu erschweren oder unmöglich zu machen. Nicht verboten ist dagegen eine in eine ganz andere Richtung zielende Handlung, die nur unvermeidlicherweise die tatsächliche Folge oder Wirkung einer Beeinträchtigung der Freiheit ist, ein Mandat zu übernehmen (BVerfGE 42, 312 [329]; *N. Achterberg/M. Schulte*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, Kommentar zum Grundgesetz, Bd. 2, Art. 48 Rn. 28; *H. Schulze-Fielitz*, in: Dreier [Hrsg.], Grundgesetz Kommentar, Bd. II, Art. 48 Rn. 15). Das passive Wahlrecht wirkt dabei schwerpunktmäßig als verfassungsrechtliches Motiv gegen die Behinderung der Bewerbung für ein Mandat (Mandatsübernahme) – also im Vorfeld der Wahl – und das freie Mandat gegen Maßnahmen, die den in der Wahl erfolgreichen Abgeordneten in seiner Tätigkeit beeinträchtigen (Mandatsausübung), auch wenn beide verfassungsrechtlichen Grundentscheidungen in dieser Frage so eng miteinander verknüpft sind, dass die Grenzen der verfassungsrechtlichen Motivation fließend sind.

Da die Abgeordneten nur ein Amt auf Zeit bekleiden, ist es konsequent – und verfassungsrechtlich geboten –, dass das einfache Recht bei der Ausgestaltung des Behinderungsverbots die Folgen des Mandats für die berufliche Tätigkeit der Abgeordneten

regelt und ihn gegen einen mit seinem Mandat begründeten Arbeitsverlust schützt. Die Frage, die sich nun angesichts des vorliegenden Gesetzentwurfs stellt, ist aber, wie weit dieser Schutz reicht bzw. präziser, ob es einen für erfolglose Bewerber nachwirkenden Schutz gibt. Da der Bewerber in der Wahl erfolglos geblieben ist, geht es hier um die Behinderung der Mandatsübernahme und damit schwerpunktmäßig um den Schutz des passiven Wahlrechts. Eine zielgerichtete Beeinträchtigung der politischen Tätigkeit liegt allerdings nicht vor. Der Bewerber hat bis zum Wahltag keine rechtlichen Nachteile seiner Bewerbung zu fürchten. Vielmehr könnten sich potentielle Bewerber um ein Mandat lediglich faktisch daran gehindert sehen, sich als Kandidaten aufstellen zu lassen. Nach der durch das Bundesverfassungsgericht vorgegebenen engen Auslegung des Behinderungsverbots ist eine derartige Ausdehnung des Schutzes demnach nicht verfassungsrechtlich geboten.

Demgegenüber ist ein verfassungsrechtlicher Grund, der einer Ausdehnung des Schutzes potentieller Bewerber entgegensteht, nicht ersichtlich. Der Gesetzgeber ist also nicht an einer entsprechenden Regelung gehindert. Ob er dies will, wird jedoch nicht durch rechtliche Vorgaben gesteuert, sondern ist eine politisch zu beantwortende Frage.